Vereinssatzung

81

Name, Zweck, Geschäftsjahr

 Der Leipziger Förderverein der Sprachheilschule "Käthe Kollwitz" e. V. mit Sitz in der Friedrich-Dittes-Straße 9, 04318 Leipzig,

verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabeordnung. Zweck des Vereins ist die Mittelbeschaffung und Weiterleitung dieser für die pädagogischen Bereiche der Sprachheilschule, insbesondere für die Bildung sprachgeschädigter Kinder und Jugendlicher und für die Förderung des geistigen, seelischen und körperlichen Wohles dieser Kinder und Jugendlichen.

- Die Organe des Vereins sind ehrenamtlich t\u00e4tig. Der Verein ist in seiner Verwaltung selbst\u00e4ndig. Dabei setzt er sich zur Aufgabe,entsprechend den Grunds\u00e4tzen der Freiwilligkeit und unter Ausschluss von parteipolitischen, rassistischen, konfessionellen sowie religi\u00f6sen Zwecken und Gesichtspunkten zu handeln.
- Der Verein wurde am 11. Januar 1994 in Leipzig gegründet und ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Leipzig unter Registernummer VR 2285 eingetragen.

Das Geschäftsjahr des Fördervereines ist das Schuljahr.

§ 2

Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

§ 3

Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

84

Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

Bei Auflösung oder Wegfall steuerbegünstigter Zwecke oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes, fällt das Vermögen des Vereins an die Stadt Leipzig (Amt für Familie, Jugend und Bildung), die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke im Bereich der Sprachheilschule "Käthe Kollwitz" zu verwenden hat.

\$ 6

Erwerb und Verlust der Mitgliedschaft

- Mitglieder des Leipziger Fördervereins der Sprachheilschule "Käthe Kollwitz"
 e. V. kann jede natürliche Person ab dem 18. Lebensjahr werden, die einen schriftlichen Aufnahmeantrag gestellt hat. Der Aufnahmeantrag eines Minderjährigen bedarf der Unterschrift der gesetzlichen Vertreter (§11 BGB).
- 2. Die Mitgliedschaft eines Mitgliedes endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod.
- 3. Der Ausschluss eines Mitgliedes mit sofortiger Wirkung kann in folgenden Fällen ausgesprochen werden:
 - a) bei Verletzung der Satzung, Ordnung, Ziele oder der Interessen des Fördervereins:
 - b) bei Nichtbefolgung der Anordnungen oder Beschlüsse der Vereinsorgane;
 - c) bei vereinsschädigendem Verhalten;
 - d) bei Zahlungsrückständen gegenüber dem Verein innerhalb von 2 Jahren automatisch.

Der Beschluss über den Ausschluss ist dem Mitglied durch den Vorstand bekannt zu geben. Gegen die Ausschließung des Vorstandes steht dem Mitglied ein Anhörungsrecht in der Mitgliederversammlung zu. Die Berufung muss innerhalb von einem Monat, ab Bekanntgabe Ausschließungsbeschlusses, beim Vorstand schriftlich eingereicht werden.

Wenn die Berufung nicht oder nicht rechtzeitig eingelegt wird, gilt dies als Unterwerfung unter die Bekanntgabe, so dass die Mitgliedschaft als beendet zu betrachten ist.

e) Bei Beendigung der Mitgliedschaft, gleich aus welchem Grund, erlöschen alle Ansprüche aus dem Mitgliedsverhältnis. Eine Rückgewährung von Beiträgen, Spenden oder sonstigen Unterstützungsleistungen ist grundsätzlich ausgeschlossen.

Der Anspruch des Vereins auf rückständige Beitragsforderungen bleibt hiervon unberührt.

Beiträge, Spenden und Dienstleistungen

- Die Höhe der Mitgliedsbeiträge wird durch die Mitgliederversammlung festgesetzt. Festgesetzte Jahresbeiträge sind bei Eintritt in den Verein bzw. am Anfang jeden Geschäftsjahres fällig.
- Zur Erledigung der vielseitigen Aufgaben im Verein werden die Mitglieder um rege Beteiligung bei der Erledigung der anfallenden Arbeiten gebeten.

8 8

Rechte und Pflichten der Mitglieder

- Für die Mitglieder sind die Satzung und die Ordnungen des Vereins sowie die Beschlüsse der Vereinsorgane verbindlich.
- 2. Die Mitglieder sind verpflichtet, die Vereinsinteressen zu f\u00f6rdern und alles zu unterlassen, was dem Ansehen und dem Zweck des Vereins entgegensteht. Sie sind verpflichtet, hierzu mit den \u00fcbrigen Vereinsmitgliedern zusammenzuarbeiten. Daraus folgt, dass sie eine Loyalit\u00e4tspflicht zum Verein haben und vereinssch\u00e4digendes Verhalten zu unterlassen haben. Das Verbreiten von vereinsinternen Informationen in der \u00fcffentlichkeit ist meldepflichtig.
- 3. Die Mitglieder sind verpflichtet:
 - bei Versammlungen zu erscheinen und bei Verhinderung den Vorstand zu informieren,
 - Feste und Veranstaltungen zu f\u00f6rdern und zu unterst\u00fctzen.

89

Organe

Die Organe des Vereins sind:

- die Mitgliederversammlung
- der Vorstand

Ordentliche Mitgliederversammlung

- Eine ordentliche Mitgliederversammlung findet mindestens einmal j\u00e4hrlich statt.
- Die ordentliche Mitgliederversammlung ist vom 1. Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom stellvertretenden Vorsitzenden durch einen Aushang in der Schule unter Bekanntmachung der Tagesordnung, in der die Gegenstände der Beschlussfassung zu bezeichnen sind, einzuberufen.
- Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung sind zu protokollieren und von dem jeweiligen Protokollführer sowie einem anwesenden Vorstandsmitglied zu unterschreiben. Ort und Zeit der Versammlung sowie das jeweilige Abstimmungsergebnis müssen festgehalten werden.
- 4. Die Neuwahlen von Vorstandsmitgliedern erfolgt nach Bedarf.
- 5. Auflösung des Vereins:
 - Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst.
- Für Satzungsänderungen ist eine Mehrheit von 2/3 der erschienen Mitglieder erforderlich. Wird eine Satzungsänderung vorgenommen, durch die eine Bestimmung berührt wird, die Voraussetzung der Anerkennung der Gemeinnützigkeit ist, so ist das Finanzamt zu benachrichtigen.

§ 11

Vorstand

- 1. Der Vorstand besteht aus folgenden 4 Mitgliedern:
 - 1.Vorsitzender
 - stelly, Vorsitzender
 - Schatzmeister
 - Schriftführer

Vorstand im Sinne des § 26 BGB ist der Vorsitzende (allein vertretungsberechtigt), der stellvertretende Vorsitzende und der Schatzmeister (gemeinsam vertretungsberechtigt).

 Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung nach Bedarf gewählt. Dem Vorstand obliegt die Geschäftsleitung, die Berufung der Mitgliederversammlung, die Festlegung der Tagesordnung, die Ausführung der Vereinsbeschlüsse und die Verwaltung des Vereinsvermögens.

- Bei vorzeitigem Ausscheiden eines Vorstandsmitgliedes kann der Vorstand bis zur nächsten Mitgliederversammlung ein neues Mitglied kommissarisch berufen. Mit der Beendigung der Mitgliedschaft im Verein endet auch das Amt im Vorstand.
- Der Vorstand entscheidet über Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der Anwesenden, bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

§ 13

Ordnungen

- Zur Durchführung der Satzung kann sich der Verein Ordnungen geben. Diese Ordnungen werden vom Vorstand erstellt und von der Mitgliederversammlung beschlossen.
- Bei Vergehen gegen die Ordnungen, die die Existenz des Vereins gefährden, wird keine Berufung des Ausschließungsbeschlusses entgegengenommen. Der Ausschluss ist mit sofortiger Wirkung rechtskräftig.

§ 14

Auflösung

- Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von drei Viertel der Anwesenden beschlossen werden.
- Falls die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind der Vorsitzende und der Stellvertretende Vorsitzende gemeinsam vertretungsberechtigt Liquidatoren.
- 3. Das nach Auflösung des Fördervereins vorhandene Vermögen fällt an die Stadt Leipzig (siehe § 5).
- 4. Die vorstehenden Bestimmungen gelten entsprechend, wenn der Verein aus einem anderen Grund aufgelöst wird oder seine Rechtsfähigkeit verliert.

§ 16

Inkraftsetzung

Diese Satzung wurde auf der Mitgliederversammlung am 05.11.2013 beschlossen und tritt mit Ihrer Eintragung ins Vereinsregister in Kraft.